



Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie

Unterrubrik: Strassenbau

Publikationsdatum: KABBE 01.05.2024, **Mehrfache Veröffentlichung:** 08.05.2024

Meldungsnummer: VE-BE10-0000000521

Publizierende Stelle

Tiefbauamt des Kantons Bern - Obergeringenieurkreis I, Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt (Thun)

Öffentliche kantonale Planaufgabe mit gleichzeitigem Mitwirkungsverfahren, Kantonsstrasse 1111, Brünig - Hohfluh - Reuti, 410.20205/Sanierung Bushaltestelle Dorf Hasliberg Reuti, Hasliberg

1. Veröffentlichung

Betrifft: Hasliberg

Die kantonale Bau- und Verkehrsdirektion, vertreten durch den zuständigen Obergeringenieurkreis, legt gestützt auf Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG) den Strassenplan für das unten stehende Vorhaben öffentlich auf. Die Mitwirkung wird im Sinne von Art. 58 Abs. 3 Bst. c des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) im Rahmen des Einspracheverfahrens durchgeführt.

Kantonsstrassen Nr.:

1111, Brünig - Hohfluh - Reuti

Strassenplan:

410.20205/Sanierung Bushaltestelle Dorf Hasliberg Reuti

Beanspruchte Ausnahmen:

-

Auflagestelle/Auflagedauer:

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Hasliberg, Urseni 331c, 6085 Hasliberg Goldern

Die Unterlagen können auch elektronisch unter www.be.ch/mitwirkungen-und-planaufgaben-tiefbauamt eingesehen werden.

Auflagedauer: 6. Mai – 5. Juni 2024

Aussteckung:

Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt ausgesteckt:

Fahrbahnränder: Spray rot

Trottoir, Ränder Hinterkante: Spray rot oder Pflöcke rot

Rechtliche Hinweise:

Die Bevölkerung ist eingeladen, bis zum Ablauf der Auflagefrist ihre Anregungen und Hinweise, aber auch ihre Kritik, schriftlich bei der Auflagestelle einzureichen. Innert derselben Frist sind bei dieser auch Einsprachen und Rechtsverwahrungen schriftlich und begründet einzureichen.

Einspracheberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben. Das gleiche Recht kommt den nach der Bundes- oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu.

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Ab Auflage des Projekts darf auf den betroffenen Grundstücken sowie dem Bauverbotsstreifen ohne Zustimmung des Tiefbauamts nichts mehr vorgenommen werden (rechtlich und tatsächlich), das die Ausführung des Projekts behindern könnte (Art. 37 SG, Sperrwirkung).